

Reglement

für die Benützung des Zentrums "Paleten" Varen

Der Gemeinderat

- eingesehen das Gemeindegesetz von 5. Februar 2004
- eingesehen die Verordnung über den Schutz der Bevölkerung von Passivrauchen und das Tabakwerbeverbot vom 1. April 2009
- eingesehen die Art. 109 bis 113 des Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008
- eingesehen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1.1 Bewilligung

1. Die Bewilligung zur Benützung von Turnhalle und Gemeindeanlagen erteilt der Gemeinderat auf Gesuch hin. Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:
 - Zweck der Benützung
 - Vereinsbezeichnung
 - Dauer und Zeit der Benützung
 - Namen und genaue Adresse des verantwortlichen Gesuchstellers
2. Die Bewilligung wird nur auf Zusehen hin erteilt und kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn den Bestimmungen dieses Reglements nicht nachgelebt wird.

Art. 1.2 Betrieb

Der Betrieb obliegt dem zuständigen Gemeinderat und dem Abwart.

2. Benützung

Art. 2.1

1. Die Bewilligungen werden in der Regel nur erteilt, wenn mit der Benützung der Anlagen die Förderung der körperlichen Ausbildung und Ertüchtigung bezweckt wird, für kulturelle und gemeinnützige Zwecke, sowie Weiterbildungskurse, sofern mit solchen Veranstaltungen keine erwerbsmässigen Ziele verbunden sind.
2. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Gemeinderat bewilligen, unter Festsetzung besonderer Bedingungen. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:
 - In erster Linie müssen die Dorfvereine mit kulturellem Charakter berücksichtigt werden.
 - Sofern nach den Begehren dieser Vereine noch freie Zeit vorhanden ist, ohne dass deren Veranstaltungen konkurrenziert werden, können die Lokalitäten und Anlagen auch anderen Vereinen und Institutionen zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen sind spezielle Benützungsgebühren festzulegen.

3. Ordnung

Art. 3.1

In den Garderoben, Hallen und allen anderen Räumen sowie auf den umliegenden Plätzen ist für Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen. Herumliegendes Papier, Flaschen, Zigarettenstummel usw sind zu sammeln und im Abfalleimer zu entsorgen.

Art. 3.2

Jede Manipulation an Beleuchtungs-, Heizungs- und Bühneneinrichtungen durch Unbefugte ist untersagt.

Art. 3.3

Es ist nicht gestattet, von der Gemeinde gegen Unterschrift ausgehändigte Schlüssel, an Dritte weiterzugeben.

Art. 3.4

In den Lokalen, die den Vereinen zur Verfügung stehen, ist durch diese für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Tische und Stühle sind nach der Benutzung zu reinigen und fachgerecht zu versorgen.

Art. 3.5

Wird der Abwart für zusätzliche Reinigungsarbeiten beansprucht, wird dessen Entschädigung durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Art. 3.6

Allfällige Beschädigungen oder Fehlfunktionen sind dem Abwart oder der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.

Art. 3.7

Die Vereine und alle Mieter der Gemeinderäume haften gegenüber der Gemeinde für alle Beschädigungen und sind verpflichtet diese Bestimmung einzuhalten. Der Abwart hat das Recht Kontrollen durchzuführen und Fehlbare der Gemeinde zu melden.

4. Rauchverbot

Art. 4.1

Das Rauchen ist in allen Räumen verboten. Widerhandlungen werden gemäss Art. 11 bestraft.

5. Turnhalle - Garderoben - Geräte

Art. 5.1

Die Turnhalle darf nur mit geeigneten sauberen, weissen Schuhsohlen betreten werden. Die Verwendung von Renn- und Stollenschuhen in der Turnhalle ist verboten. Ebenso ist die Verwendung von ungeschützten Pyramidenleitern und anderen Geräten, die den Boden beschädigen können, verboten. Übungen und Spiele, welche die Einrichtungen gefährden, sind nicht gestattet. Fussballspielen in der Turnhalle ist nur mit Filzbällen gestattet.

Art. 5.2

Die Turngeräte dürfen nur in der Turnhalle oder auf dem grünen Platz verwendet werden.

Art. 5.3

Nach jeder Turnstunde sind Geräte und Turnmatten an die für sie bestimmten Plätze zu versorgen. Pauschenpferde, Matten, usw. dürfen nicht geschleppt, sondern müssen getragen werden. Im Freien benützte Geräte sind vor dem Hineintragen zu reinigen.

Art. 5.4

Nach jedem Turnkurs werden Turnhalle, Geräteraum und die Eingangstüren abgeschlossen.

Art. 5.5

Jugendgruppen und Schüler benutzen die Einrichtungen unter Aufsicht der Leiter oder Lehrer.

Art. 5.6

Die Garderoben und Gänge dürfen nur mit geeigneten sauberen Schuhen betreten werden. Die Verwendung von Renn- und Stollenschuhen in den Garderoben und Gängen ist verboten. Ebenfalls in den Spielpausen darf die Anlage nicht mit Renn- und Stollenschuhen betreten werden. Das Betreten wird als Ausnahme gestattet, wenn der Boden mit einem Teppich geschützt wird.

Art. 5.6

Die Fußballschuhe sind an der dafür vorgesehen Waschanlage zu reinigen und es ist untersagt diese in den Garderoben oder in der WC-Anlage zu reinigen.

Art. 5.7

Die Halle wird den Vereinen nach einem Belegungsplan zugeteilt. Der Turnunterricht der Schule darf ohne Bewilligung des Gemeinderates in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Art. 5.8

Schuleigene Geräte dürfen nur im Einverständnis mit der Behörde ausgeliehen werden. Für die Ausgabe, die termingerechte Rückgabe und die Kontrolle des ausgeliehenen Materials ist der Abwart verantwortlich.

Art. 5.9

Die von der Gemeindeverwaltung erlassenen Anweisungen sind einzuhalten.

6. Tanz-, Vereinsveranstaltungen usw.

Art. 6.1

Bestuhlung, Aufbau der Bühne, Abräumen und Reinigen der Anlage ist Sache des Veranstalters.

Der Abwart muss für die Überwachung dieser Arbeiten beigezogen und dafür rechtzeitig kontaktiert werden.

Für Disco-, Tanz- und ähnliche Veranstaltungen muss der Schutzboden ausgelegt werden. Die Kosten für das Verlegen des Schutzbodens gehen zu Lasten des Veranstalters.

Art. 6.2

Der Boden ist nach jedem Gebrauch zu reinigen. Mit dem Einrichten für vorgenannte Anlässe darf jeweils gemäss Vereinbarung begonnen werden. Die Halle muss sofort nach Gebrauch aufgeräumt und gereinigt werden, spätestens Montagmorgen 8.30 Uhr muss die Halle für den Schul- Unterricht wieder zur Verfügung stehen. Der Abwart kann nach Rücksprache auf Kosten des veranstaltenden Vereines für die Reinigung herbeigezogen werden.

Art. 6.3

Der Abwart oder der zuständige Gemeinderat erstellt ein Übergabe- und Rücknahmeprotokoll.

Art. 6.4

Die Kehrrichtentsorgung bei Anlässen ist Sache des Veranstalters und erfolgt durch den Veranstalter in die dafür vorgesehenen Container der Gemeinde.

Art. 6.5

Der Veranstalter haftet für jegliche Schäden. Die Gemeinde kann bei Erteilung der Veranstaltungsbewilligung die Hinterlegung einer Kautions verlangen.

Art. 6.6

Für den Ordnungsdienst in der Halle, sowie deren Umgebung ist der Veranstalter verantwortlich. (siehe Ausführungsbestimmungen über die Durchführung von Disco-, Tanz und ähnlichen Veranstaltungen)

Art. 6.7

Aus feuerpolizeilichen Gründen müssen die Notausgangstüren spätestens nach Abschluss der Eintrittskontrolle aufgeschlossen werden.

Art. 6.8

Das Braten, Grillieren und Frittieren ist in der Turnhalle verboten.

7. Küche und Foyer

Art. 7.1

Küche und Foyer stehen dem FC Varen während den Spielen gegen eine jährliche Gebühr zur Verfügung. Zwei Stunden nach dem Spiel, müssen Küche und Foyer aufgeräumt sein, damit ein anderer Verein diese Einrichtungen benutzen kann.

Art. 7.2

Die Geschirrwaschmaschine und Kühlschränke sind ökologisch zu verwenden.

8. Parkgarage Zivilschutzanlage

Art. 8.1

Die Mieter von Einstellplätzen stellen ihre Fahrzeuge auf eigene Gefahr ab.

9. Vereinslokale

Art. 9.1

Der Gemeinderat bestimmt die Zuteilung der Vereinslokale.

Art. 9.2

Vereinsangehörige dürfen sich nur während den vereinbarten Zeiten in den zugeteilten Räumen aufhalten.

Art. 9.3

Die Vereine sind für die Reinigung und Einrichtung der Lokale selber verantwortlich. Wird der Abwart bei besonderen Anlässen von Vereinen für zusätzliche Aufräum- oder Putzarbeiten beansprucht, so wird er von den Veranstaltern entschädigt.

10. Entschädigungen

Art. 10.1

Den Turn- und Sportvereinen von Varen, welche die Förderung der körperlichen Erziehung bezwecken, sowie den kulturellen und religiösen Vereinen der Gemeinde werden die Turnhalle sowie der Schulhausplatz ohne Entschädigung zur Verfügung gestellt, sofern mit der Veranstaltung keine erwerbsmässigen Zwecke verfolgt werden.

Art. 10.2

Bei der Bemessung von Entschädigungen sind der Zweck der Veranstaltung und die finanzielle Lage des Veranstalters angemessen zu berücksichtigen. Die Gemeinde stellt den Vereinen im Anschluss an den Anlass Rechnung.

Art. 10.3

Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

11. Sanktionen

Art. 11.1

Wer den Vorschriften dieses Reglementes sowie den gestützt darauf erlassenen rechtmässigen Verfügungen der Gemeindeverwaltung und der Polizei zuwiderhandelt, wird mit Busse von CHF 50.-- bis CHF 10'000.-- bestraft.

Art. 11.2

Vereinen und Veranstaltern, die durch ungebührliches Betragen (Lärm usw.), fortwährende Beschädigungen der Anlagen, Geräte, Einrichtungen und Missachtung der Bestimmungen dieses Reglements zu mehrmaligen Reklamationen Anlass geben, kann nach nutzloser Verwarnung die Bewilligung entzogen oder verweigert werden.

12. Schlussbestimmungen

Art. 12.1

Vereinsvorstände, Kursorgane, Lehrer, alle übrigen Mieter und Abwart sind gegenüber der Behörde für die Einhaltung dieses Reglements verantwortlich.

Dieses Reglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates am 23. März 2010 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es hebt alle, ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Gemeinde Varen

Der Präsident

Die Schreiberin

sig. Gilbert Loretan

sig. Julia Plaschy

Benützungsgebühren

Turnhalle

Anlass	Organisator	mit Eintritt und/oder Kantinenbetrieb	ohne Eintritte ohne Kantinenbetrieb
Festanstlässe (Disco, Ball, usw.)	- Vereine Varen	Fr. 800.-- pro Tag	
Allg. Ausstellungen	Für alle	Fr. 500.--	Fr. 300.--
Versammlungen	- kulturelle, religiöse und Sportvereine Varen - andere Vereine Varen - auswärtige Vereine - Private		GRATIS Fr. 300.-- Fr. 500.-- Fr. 500.--
Lotto	- Vereine Varen - auswärtige Vereine	Fr. 300.-- Fr. 500.--	
Aperos		Fr. 200.--	
Bankette		Fr. 300.-- plus Fr. 2.-- pro Kopf	
Sportveranstaltungen - Turniere	- Vereine Varen	Fr. 500.--	
- Kurse	- Vereine Varen	Fr. 300.--	
Theateraufführungen und Konzerte	- Vereine Varen - auswärtige Vereine	Fr. 300.-- pro Tag Fr. 500.-- pro Tag	

Küche (ohne Benützung der Halle)

	Vereine Varen	Fr. 50.-- pro Tag	
	Andere	Fr. 100.-- pro Tag	

Zivilschutzanlage

Grundbeitrag	Alle	Fr. 100.--	
Zusatzbeitrag	Pro Person, pro Nacht	Fr. 8.--	

Aussenplatz (inkl. Tische und Bänke)

Aussenplatz		Fr. 100.--	
-------------	--	------------	--

Einstellplatz

1 Platz		Fr. 70.-- pro Monat	
---------	--	---------------------	--

Gemeinde Varen

Material (Benutzung ausserhalb der Halle)

Tische (12er)	- Vereine Varen - andere	Fr. 6.-- pro Tag Fr. 12.-- pro Tag	
Stühle	- Vereine Varen - andere	Fr. 1.-- pro Tag Fr. 2.-- pro Tag	
Bühnenpodeste	- Vereine Varen - andere	Gratis Fr. 25.-- pro Tag	
Rednerpult	- Vereine Varen - andere	Gratis Fr. 20.-- pro Tag	
Div. Turngeräte	- Vereine Varen - andere	Gratis Fr. 10.-- pro Gerät	

Dienstleistungen

Gemeindepersonal (für div. Arbeiten)	- Vereine Varen - andere	Fr. 60.--/Std. Fr. 80.--/Std.	
Fahrzeug mit Bedienung	- Vereine Varen - andere	Fr. 120.--/Std. Fr. 160.--/Std.	